

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 12

Donnerstag, den 15. April 2010

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 29</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung zur amtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung der Satzung „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ Vom 31.03.2010
		Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
	Stadt Langenfeld	Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung vom 16. Februar 2010

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung

#### Änderung zur amtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung der Satzung „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ vom 31.03.2010 (Amtsblatt Kreis Mettmann 2010, Nr. 10)

Der Hinweis auf das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) im ersten Absatz der amtlichen Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

„... § 27 c Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV NRW 2007 S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 183)“

Mettmann, den 01. April 2010

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Planungsamt  
Im Auftrag  
Worm

#### Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04. März 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Mettmann, den 12. April 2010

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Leven

## Stadt Langenfeld

### Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Langenfeld/Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld/Rhld. hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 4 und 5, 96, 101 – 104 sowie § 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1 - Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Gegenstand der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine unabhängige Beurteilung von laufenden und abgeschlossenen Vorgängen der Stadt Langenfeld.
- (2) Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist, eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung zu fördern sowie Manipulation und Korruption zu verhindern. Sie unterstützt bei Bedarf die politischen Gremien bei ihren Entscheidungsfindungen und berät die Referate bei ihrer Aufgabenerfüllung.

- (3) Die Leitung sowie die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes werden gem. § 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen. Die Leiterin/der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rates teil.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung wird gem. § 102 Abs. 1 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Langenfeld wahrgenommen.
- (5) Vorlagen in Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. Rat unterzeichnet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.

#### § 2 - Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 101, 105 Abs. 5 sowie 116 Abs. 6 GO NRW.
- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Durchführung der o. g. Aufgaben bedient sich der Ausschuss des Rechnungsprüfungsamtes.

#### § 3 - Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die Prüfer/innen haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung auszuführen. Über das Ergebnis ist die Leitung zu informieren. Bei wesentlichen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, insbes. bei Verdacht auf Veruntreuung, Korruption oder dergleichen hat die Information sofort zu erfolgen.
- (4) Bei den Prüfungen ist insbesondere darauf zu achten,
  - ob die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften übereinstimmt,
  - die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und
  - das interne Kontrollsystem ausreichend ist.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihr beauftragte/r Mitarbeiter/in sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 103 GO NRW:
  1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Langenfeld,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nr. 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (7) Der Rat der Stadt überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
  1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Langenfeld bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

3. die technische Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen nach § 14 Abs. 2 GemHVO NRW,
4. die Prüfung von Bauprojekten.
- (8) Vor Beginn einer Prüfung ist die zuständige Fachbereichsleitung und Referatsleitung zu informieren.
- (9) An den Submissionsterminen ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

#### § 4 - Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gem. § 92 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres 2009.
- (2) Zur Sicherheit, dass dem Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des jeweiligen Jahresabschlusses alle Nachweise und Informationen zur Verfügung gestellt wurden, ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eine Vollständigkeitserklärung gem. der IDR Prüfungshilfe 2.300 abzugeben.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss gem. § 101 GO NRW und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht. Der Bestätigungsvermerk oder die Gründe für dessen Einschränkung bzw. Versagung sind darin darzustellen. Der Bericht und der Bestätigungsvermerk sind vom Leiter bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen und dem Rechnungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.
- (4) Der Rechnungsausschuss legt dem Rat den Prüfbericht sowie den Vermerk über den erteilten, eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk vor.

#### § 5 - Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Weitere als die in dieser Rechnungsprüfungsordnung aufgeführten Aufgaben dürfen dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Rechnungsausschuss oder vom Rat übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

#### § 6 - Mitwirkungs- und Informationspflicht der Fachbereiche

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei ihren Prüfungen durch die Fachbereiche zu unterstützen. Alle für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vollständig dem Rechnungsprüfungsamt zu überlassen.  
Bei Prüfvermerken, Belegen und sonstigen Unterlagen verwenden die Prüferinnen und Prüfer die Farbe Grün.
- (2) Gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW können die Prüfer/innen für die Durchführung der Prüfungen Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Prüfung notwendig sind. Über die Notwendigkeit entscheidet ggf. die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Bei vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten oder bei begründetem Verdacht auf Veruntreuung oder Korruption ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts zu informieren.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen oder Veränderungen von bestehenden Regelungen, die seine Prüfrechte oder -pflichten betreffen, zu beteiligen.

Dazu gehören z. B.

1. wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit die Einführung oder Änderung automatisierter Verfahren verbunden sind,
2. Einrichtung oder Aufhebung von Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüssen und Sonderkassen,
3. die Einführung von Gutscheinen oder sonstigen geldwerten Drucksachen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:
  1. Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden oder die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns besonders berühren, und solche, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlage benötigt (z. B. Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsatzregelungen, ADV-Dokumentationen, Kostenberechnungen, Pläne und dergleichen) sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Das gleiche gilt für Rundschreiben, Hin-

weise und Regelungen, die Aktivitäten im Rahmen des neuen Steuerungsmodells der Stadt Langenfeld betreffen.

2. die Berichte anderer Prüfungsorgane (Bundes- oder Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.),
3. Jahresabschlüsse einschl. der Geschäfts- und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist,
4. die Einladungen und Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften von den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse,
5. alle für die Vergabeproofung erforderlichen Unterlagen sowie
6. die Abschlagszahlungen, Teilschlussrechnungen und Schlussabrechnungen baulicher Maßnahmen.

#### § 7 - Durchführung der Rechnungsprüfung

- (1) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung kann der Rat eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt erlassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Es führt den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung unter der Bezeichnung „Stadt Langenfeld - Rechnungsprüfungsamt“.

#### § 8 - Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 17.12.1996 außer Kraft.

Langenfeld, den 16. Februar 2009

Magnus Staehler  
Bürgermeister